

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

swissporTERA

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung: **swissporTERA**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hartschaumdämmplatte aus Strukturschaum

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

swisspor AG
Bahnhofstrasse 50
CH-6312 Steinhausen

Telefon:

+41 21 948 48 48

E-Mail/Internet:

info@swisspor.com / www.swisspor.ch

Auskunftsgebender Bereich:

Herr Olivier Fontaine
(Mo.-Fr. 8.00 - 17.00 Uhr)

Telefon:

+41 21 948 48 58

Notfallauskunft:

Toxikologisches Informationszentrum Zürich

Notrufnummer:

145

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung und Kennzeichnung des Erzeugnisses nach Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008

Das Produkt ist nach GHS Kriterien nicht einstufungspflichtig.

2.2. Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS Nr.	Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	Konz.
Expandiertes Polystyrol	CAS-Nr. 9003-53-6	Der Stoff nicht als gefährlich eingestuft ist	45-49 %
ausgehärtetes Harz	---	Der Stoff nicht als gefährlich eingestuft ist	23-30%

3.2. Zusätzliche Hinweise

Enthält herstellungsbedingt einen abnehmenden Pentan-Restgehalt (< 1 % (w/w) in der Nutzungsphase).

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke

5.2. Zusätzliche Hinweise

Brandgase nicht einatmen.

Brandverhalten (VKF 122)

5.2

Brandverhaltensgruppe VKF

RF2

Brandriegelfreie VAWD/WDVS Fassaden bis zu einer Gebäudehöhe von 30 M. (VKF-Nr. 31461)

Gefahrenbestimmendes Rauchgas: Kohlenmonoxid (CO). Sichtbehinderung durch Rauchbildung.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Entfällt. Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Heissdrahtschneiden nicht in unbelüfteten Räumen.

Aufwirbeln von Staub vermeiden. In Räumen absaugen, nicht kehren.

Auf fester Unterlage schneiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Beim Arbeiten mit offener Flamme sollte Feuerlöscher bereitstehen.

7.2. Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken und eben lagern.

Lagertemperatur < 70° C einhalten.

Vor Sonnenstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Unverträglichkeit gegenüber organischen Lösungsmitteln beachten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Lagerung im Freien bzw. auf Baustellen:

In Originalverpackung. Sicherung gegen Windverfrachtung mittels Netze oder Auflasten. Witterungsschutz mit Plane.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Schutzausrüstungen Persönliche

8.1. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Zusätzliche Hinweise:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz: Bei auftretendem Staub, beispielsweise beim Schleifen und Schneiden ist eine Staubmaske empfehlenswert.

Handschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Augenschutz: Bei mechanischer Bearbeitung wie Schleifen, Sägen, Bohren, Fräsen sollte generell eine Schutzbrille getragen werden.

Körperschutz: Leichte Schutzbekleidung.

Schutz- und Hygienemassnahmen:

Nach Beendigung der Arbeit Baustaub abwaschen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Aggregatzustand:

Fest, geschlossene Zellstruktur

Form:

Blöcke, Platten, Formteile, Perlen

Farbe:

grau

Geruch:

geruchfrei

Wert/Bereich

Einheit

Schmelzpunkt/-bereich:

NPD

°C

Zündtemperatur:

NPD

°C

Selbstentzündlichkeit:

NPD

°C

Explosionsgefahr:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Rohdichte:

ca. 20-40

kg/m³

Weitere Angaben

Unlöslich in Wasser.

Löslich in aromatischen Kohlenwasserstoffen und in den meisten anderen organischen Lösemitteln

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Zu vermeidende Bedingungen:

Thermische Zersetzung über 100° C.

Zu vermeidende Stoffe:

Von stark sauren Materialien sowie Oxidations- und Lösemitteln fernhalten.

Gefährliche Zersetzungsprodukte / Reaktionen:

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie beispielsweise Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO), Rauch und Stickoxide entstehen.

Weitere Angaben:

Das Produkt ist stabil und reaktionsträge bei bestimmungsgemässer Anwendung sowie bei normalen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen.

11. Toxikologische Angaben

Keine Hinweise auf akute, sub-akute oder chronische Toxizität bekannt.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemässer Verwendung verursacht das Produkt nach bisherigen Erfahrungen und Informationen keine Gesundheitsschädigungen. Das Produkt ist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen nicht kennzeichnungspflichtig.

12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt ist chemisch neutral, nicht wasserlöslich und gibt keine wasserlöslichen Stoffe ab, die zu einer Verunreinigung von Oberflächen- oder Grundwasser führen könnten, und verrottet nicht. Das Erzeugnis ist in Bezug auf Umweltgefahren nicht einzustufen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Produkt

swissporTERA-Hartschaum kann werkstofflich, rohstofflich und thermisch wiederverwertet werden. Die Entsorgung über Fachbetriebe und die Behandlung in Müllverbrennungsanlagen ist problemlos möglich. Bei der Abfallentsorgung sind die Verordnungen und Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten.

Abfallschlüssel-Nr.: 17 06 04

Verpackungen: Verpackungen müssen länderspezifisch unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften entsorgt oder Rücknahmesystemen zugeführt werden.

Vollständig entleerte Verpackungen können dem Recyclingprozess zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE

Binnenschiffstransport ADN/ADNR

Seeschiffstransport IMDG/GGVSea

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt ist nach EU-Richtlinien-/Verordnungen sowie GHS-Kriterien nicht kennzeichnungspflichtig. Für Schutzmassnahmen gelten nationalen Vorschriften entsprechend Mindeststandards.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Gemäß REACH besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Stoffsicherheitsbeurteilung für Produkte

16. Sonstige Angaben

Weitere Informationen:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Dieses Datenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheits- und Umweltaanforderungen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus den Angaben nicht abgeleitet werden.

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sowie etwaige Schutzrechte sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.